

Ständerat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern



Geht per Mail an: ehra@bj.admin.ch

13.03.2020

Vernehmlassung: 14.470 s Pa.lv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Aus Sicht der BDP sind die von der Kommission vorgeschlagenen Anpassungen des Stiftungsrechts zu begrüßen. Die geplanten Massnahmen werden zur Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz mit guten Rahmenbedingungen für das Stiftungswesen beitragen.

Die Schwerpunkte der von der Initiative geforderten Massnahmen liegen auf mehr Branchentransparenz und einer erhöhten Wirksamkeit der Stiftungstätigkeit.

Auch die zurückhaltend ausgestaltete steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass sowie die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden sind zu begrüßen. Der einmalige Anreiz zu stiften, der mit dieser Änderung geschaffen wird, ist im Hinblick auf die enormen Summen, welche in der Schweiz vererbt und in der Regel steuerfrei weitergegeben werden, nicht nur sinnvoll und vertretbar, er bringt gar einen gesellschaftlichen Nutzen.

Wir unterstützen demnach sämtliche von der Kommission vorgeschlagenen Anpassungen des Stiftungsrecht.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Landolt', enclosed in a rectangular box.

Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz
Schweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Bärtschi', enclosed in a rectangular box.

Astrid Bärtschi
Generalsekretärin BDP

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail: ehra@bj.admin.ch

Bern, 17. März 2020

Vernehmlassung: Pa.Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur *Pa. Iv. 14.470 Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Schon heute besteht in der Schweiz ein liberales Stiftungsrecht mit guten Rahmenbedingungen. Der Staat kann in vielen seiner Aufgaben in den Bereichen Kultur, Ausbildung, Forschung, Wissenschaft und Sozialhilfe durch gemeinnützige Stiftungen und deren Gelder unterstützt und entlastet werden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der erfolgreiche Stiftungsstandort Schweiz weiter gestärkt werden.

Die CVP begrüsst, dass die Kommissionen für Rechtsfragen die acht Massnahmen aus der Pa Iv. 14.470 in diese Vorlage aufgenommen hat. Sie sind moderat und praktikabel, was wiederum zu keiner Totalrevision des Stiftungsrechts führt und die Beibehaltung bewährter Rechtsgrundlagen gewährleistet. Die Massnahmen präsentieren Lösungen für konkrete rechtliche und faktische Herausforderungen des Sektors. Zudem stärken sie die Schweiz als attraktiven und leistungsfähigen Standort für Stiftungen und Non-Profit-Organisationen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Per Mail an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 16.03.2020/DD
VL Stiftungsstandort

14.470 s Pa.Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt das Anliegen, den Stiftungsstandort Schweiz zu stärken. Bereits heute bestehen aufgrund des geltenden liberalen Stiftungsrechts gute Rahmenbedingungen für das Stiftungswesen. Wo rechtliche und/oder tatsächliche Herausforderungen bestehen, sollen Lösungen gefunden werden. Jedoch müssen diese Lösungen zielführend und verhältnismässig sein.

Stiftungsrechtliche Anliegen

Die neu einzuführende Möglichkeit des Stifters, sich Änderungen der Organisation der Stiftung in der Stiftungsurkunde vorzubehalten sowie der Verzicht auf die Voraussetzung des Vorhandenseins «triftiger Gründe» bei unwesentlichen Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB) werden von der FDP unterstützt. Richtig ist weiter, auf das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung bei Änderungen der Stiftungsurkunden zu verzichten (Art. 86c ZGB).

Abzulehnen ist hingegen die vorgesehene Änderung der Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde in Art. 84 Abs. 3 ZGB. Die gegenwärtige Handhabung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde funktioniert gut und hat bisher zu keinen Problemen geführt. Ein Bedarf nach Ausweitung der Beschwerdelegitimation ist nicht ersichtlich. Eine solche würde vielmehr zu einer starken Zunahme der Stiftungsaufsichtsbeschwerden führen. Ebenso kritisch sieht die FDP die vorgeschlagene Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder (Art. 55 Abs. 4 ZGB). Diese Massnahme soll es gemeinnützigen Organisationen erleichtern, ehrenamtliche Führungspersonlichkeiten zu rekrutieren. Einerseits ist fraglich, ob diese Massnahme geeignet ist, zum gewünschten Erfolg zu führen. Andererseits würde sie zu einem nicht rechtfertigbaren Nebeneinander von zwei verschiedenen Haftungsregimes innerhalb ein und derselben Organisation führen. Je nachdem, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich arbeiteten, würden für Organmitglieder verschiedene Haftungsmassstäbe gelten.

Steuerpolitische Massnahmen

Die FDP begrüsst die vorgesehene regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen durch das BFS (Art. 110a DBG und Art. 39b StHG). Die entsprechenden Daten werden bereits von den kantonalen Steuerbehörden erhoben. Durch die Weiterleitung dieser Daten an das BFS kann ohne administrative Zusatzbelastung für Stiftungen und NPO ein deutlicher Mehrwert an Transparenz geschaffen werden. Allerdings ist sicherzustellen, dass sämtliche relevanten Daten erfasst und alle steuerbefreiten Organisationen in der vorgesehenen Liste aufgeführt werden; auch die nicht im Handelsregister eingetragenen. Namentlich sind nicht alle Vereine als UID-Einheit im Sinne von Art. 11 Abs. 1bis VE-UIDG zu qualifizieren und würden daher von der Publikation nicht erfasst.

Weiter unterstützt die FDP, dass das Ausrichten einer marktkonformen Entschädigung an die strategischen Leitungsorgane einer Organisation inskünftig nicht mehr zur Verweigerung bzw. zum Verlust der

Steuerbefreiung führen soll (Art. 56 Abs. 2 DBG sowie Art. 23 Abs. 2 StHG). Diese Massnahme wird die Rekrutierung von Mitgliedern von Stiftungsräten und Vereinsvorständen, die über die notwendigen fachlichen Sachkenntnisse verfügen, jedoch nicht bereit oder in der Lage sind, ehrenamtlich tätig zu sein, deutlich vereinfachen.

Die steuerliche Privilegierung von Zuwendungen aus dem Nachlass sowie die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden (Art. 33a Abs. 2 und 3 und Art. 59 Abs. 3 DBG sowie Art. 9 Abs. 2 Bst. i zweiter und dritter Satz und Abs. 2bis und Art. 25 Abs. 1ter StHG) lehnt die FDP in der vom Vorentwurf vorgeschlagenen Form ab. Der Vorentwurf will einen Anreiz dafür schaffen, dass substantielle Teile von Nachlässen oder Schenkungen für gemeinnützige Vorhaben eingesetzt werden, indem für freiwillige Leistungen einmalig ein um die Zuwendung erhöhter Abzug vom Einkommen bzw. als geschäftsmässig begründeter Aufwand vom Gewinn geltend gemacht werden kann. Diese Massnahme ist zwar geeignet, die freiwilligen Leistungen an gemeinnützige Organisationen zu fördern. Allerdings führt sie einerseits zu einer stossenden steuerrechtlichen Ungleichbehandlung je nach Erwerbsgrund des zu spendenden Betrags. Andererseits scheint sie im Ausmass unverhältnismässig. So ermöglicht die Regelung einer Person, ihr steuerbares Einkommen auf null zu reduzieren. Erhält die Person weiter die unentgeltlichen Vermögensanfälle gestaffelt, so kann sie zudem unter Umständen über mehrere Steuerperioden faktisch wählen, entweder Steuern an den Staat zu zahlen oder gemeinnützige Zuwendungen vorzunehmen, was dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung widerspricht. Sinnvoller würde daher eher erscheinen, die heutige geltende 20-Prozent-Obergrenze des Spendenabzugs (Art. 33a DBG) allgemein auf bspw. 30 Prozent zu erhöhen. Voraussetzung jeder Entscheidung über solche Anpassungen ist jedenfalls stets die vorhergehende Berechnung der steuerökonomischen Auswirkungen.

Für Spenden, die die gesetzliche Höchstgrenze von in der Regel 20% des Einkommens bzw. Gewinns des Spendenden überschreiten, sieht der Vorentwurf weiter die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden vor. Die Einführung dieser zusätzlichen Möglichkeit eines zeitlich beschränkten oder gar unbeschränkten Spendenvortrags würde sowohl bezüglich des Verwaltungsaufwands als auch bezüglich der dadurch verursachten Steuerausfälle den Rahmen der Verhältnismässigkeit sprengen. Die FDP spricht sich daher für die Variante des Vorentwurfs aus, welche auf einen Spendenvortrag verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
3003 Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

11. März 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu 14.470 Pa.Iv. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zu 14.470 Pa.Iv. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen sind einverstanden, dass das Stiftungsrecht punktuell angepasst wird, erachten den gesetzgeberischen Handlungsbedarf allerdings als eher gering. Die Schweiz gilt bereits als attraktiver Stiftungsstandort, und die vorgeschlagenen Änderungen werden in der Praxis teilweise schon gelebt bzw. könnten auch ohne Gesetzesänderung eingeführt werden.

Über das Stiftungsrecht hinaus schlägt die RK-S vor, Zuwendungen an gemeinnützige juristische Personen stärker steuerlich zu privilegieren. Die Grünliberalen sind offen für eine solche Anpassung, werden aber erst dann abschliessend zu dieser Frage Stellung nehmen, wenn Zahlen zu den finanziellen Auswirkungen der Änderungsvorschläge auf Bund und Kantone vorliegen. Der erläuternde Bericht enthält hierzu keine Angaben. Für die weitere Beratung im Parlament sind hierzu Schätzungen nachzuliefern.

Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen

1. Regelmässige Publikation von Daten zu wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen

Die Grünliberalen begrüssen, dass jährlich eine Liste der Organisationen veröffentlicht wird, die wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind. Das dient der Transparenz und schafft Vertrauen. Positiv ist, dass den betroffenen Organisationen dadurch kein administrativer Zusatzaufwand entstehen soll (erläuternder Bericht, Ziff. 3.1.1).

Unklar ist, weshalb im Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) nur der Steuerstatus gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) erwähnt wird, nicht aber jener nach dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG). Dabei ist gemäss Vorentwurf auch im StHG eine entsprechende Informationspflicht der kantonalen Steuerbehörden vorgesehen (vgl. Art. 39b VE-StHG). *Es ist daher zu prüfen, ob in den Artikeln 6 und 11 UIDG nicht zusätzlich auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f StHG zu verweisen ist.*

Weiter ist unklar, wie mit steuerbefreiten juristischen Personen umgegangen wird, die von den Kantonen gemeldet werden, aber nicht als UID-Einheit im UID-Register erfasst sind. *Es ist sicherzustellen, dass auch diese juristischen Personen in der jährlichen Liste erfasst werden.*

2. Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde

Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde ist ein wichtiges Instrument, um sicherzustellen, dass Stiftungen ordnungsgemäss geführt werden. Gemäss Vorentwurf soll die Beschwerdeberechtigung erweitert werden. Künftig soll zur Beschwerde berechtigt sein, wer ein „berechtigtes Kontrollinteresse“ daran hat, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht (Art. 84 Abs. 3 VE-ZGB). In Frage kommen neben Begünstigten und Gläubigern beispielsweise auch der Stifter oder Organmitglieder. Das stärkt die Kontrollmöglichkeiten und kann unterstützt werden. Anzuführen ist, dass die Stiftungsaufsichtsbeschwerde weiterhin keine Populärbeschwerde sein soll, die jedermann zugänglich ist.

3. Optimierung der Stifterrechte (Organisationsveränderungen)

Das ursprünglich sehr starre Stiftungsrecht wurde bereits in der letzten Revision von 2006 gelockert. So kann der Zweck der Stiftung unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde nachträglich geändert werden (Art. 86a ZGB). Gemäss Vorentwurf soll der Stifter zusätzlich die Möglichkeit erhalten, die Organisation der Stiftung zu ändern, sofern er einen solchen Vorbehalt bei der Errichtung der Stiftung vorgesehen hat und mindestens zehn Jahre seit der Errichtung oder letzten Änderung vergangen sind. Dabei ist beispielsweise an die Schaffung neuer Organe oder deren Abschaffung zu denken. Diese Neuerung scheint keine weitreichenden Folgen nach sich zu ziehen und kann unterstützt werden.

4. Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde

Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (z.B. minimale Modifikationen des Stiftungszwecks) sollen erleichtert werden. Künftig soll es genügen, wenn für solche Änderungen sachliche Gründe vorliegen. „Triftige“ Gründe wären nicht mehr erforderlich. Unverändert bleibt, dass unwesentliche Änderungen keine Rechte Dritter beeinträchtigen dürfen. Weiter soll schweizweit das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung bei (wesentlichen und unwesentlichen) Änderungen der Stiftungsurkunde entfallen, wenn die Änderung von der Aufsichtsbehörde verfügt wird. Gewisse Kantone verlangen gegenwärtig eine öffentliche Beurkundung auch in diesen Fällen, was unnötig erscheint. Diese pragmatische Vereinfachung von Änderungen erscheint nachvollziehbar, sie schweizweit umzusetzen ebenso.

5. Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder

Nach geltendem Recht haften alle (auch ehrenamtliche) Organmitglieder von juristischen Personen für jedes Verschulden, d.h. auch für leichte Fahrlässigkeit, mit ihrem gesamten Privatvermögen. Gemäss Vorentwurf soll die Haftung in Fällen leichter Fahrlässigkeit für ehrenamtliche Organmitglieder entfallen. Als ehrenamtlich gilt die Tätigkeit, wenn man kein Honorar, sondern höchstens Spesenersatz erhält. Die Haftungsbeschränkung soll dabei nicht nur für gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen gelten, sondern für alle juristischen Personen mit einem ideellen Zweck (z.B. Sport- oder Gesangsverein). Diese Massnahme zielt insbesondere darauf ab, die Rekrutierung von Personen für die Freiwilligenarbeit zu unterstützen, was zu begrüßen ist. In der Praxis scheint die leichte Fahrlässigkeit selten ein Problem zu sein. Die Neuregelung kann daher unterstützt werden.

6. Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass / Möglichkeit des Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden

Bereits bei der letzten Revision des Stiftungsrechts wurde diskutiert, die Anreize für Zuwendungen an steuerbefreite, gemeinnützige juristische Personen zu vergrössern. Vorgesehen war, die damalige Obergrenze von 10 auf 40 Prozent der steuerbaren Einkünfte zu erhöhen. Am Ende hat man sich auf die geltenden 20 Prozent geeinigt (bei juristischen Personen: Abzug von max. 20 Prozent des Reingewinns als geschäftsmässig begründeter Aufwand). Interessant sind die Argumente, die damals im Parlament vorgebracht wurden. Sie können auf die heutige Situation übertragen werden (Votum von Alt Ständerat Urs Schwaller vom 18.12.2003): „Es kann nicht sein, dass Personen mit hohem Einkommen und der damit verbundenen Möglichkeit, entsprechende Stiftungszuwendungen

zu machen, letztlich bestimmen können, für welchen Zweck, für welche Aufgaben sie ihre Staatssteuern einsetzen wollen.“ Der Eingriff in das Steuersubstrat der öffentlichen Hand ging der Mehrheit damals zu weit. Die Kantone monierten insbesondere die potenziellen Steuerverluste.

Vorliegend schlägt die Kommission zwei Massnahmen vor, um gemeinnützige Zuwendungen stärker zu fördern. Sie sind vom deutschen Steuerrecht inspiriert:

- a) Einmalig erhöhter Spendenabzug für Zuwendungen aus Nachlass oder Schenkung:

Neu soll sich die Obergrenze von 20 Prozent einmalig um die Zuwendung aus einer Erbschaft/Vermächtnis/Schenkungen erhöhen. Diese höhere Grenze kann im Jahr der Eröffnung des Erbanges/Erbschaft/Schenkungen oder im Folgejahr geltend gemacht werden. Übersteigt die Zuwendung das steuerbare Einkommen, fallen im betreffenden Jahr keine Einkommenssteuern an. Durch die Einschränkung der Herkunft der Gelder wird die Möglichkeit reiner Steueroptimierung jedoch eingeschränkt.

- b) Möglichkeit des Spendenvortrags auf zwei nachfolgende Steuerperioden:

Kann eine freiwillige Leistung aus einer Erbschaft/Vermächtnis/Schenkungen nicht vollständig abgezogen werden, weil sie höher ist als das steuerbare Einkommen, soll der Abzug in den zwei nachfolgenden Steuerperioden im Sinne eines Spendenvortrags möglich sein, allerdings nur bis zur regulären Obergrenze von 20 Prozent des steuerbaren Einkommens.

Diese *Hauptvariante* ist der Variante 1 vorzuziehen, welche die RK-S zusätzlich vorgelegt hat und die keine zeitliche Einschränkung für den Spendenvortrag vorsieht. Variante 1 lässt damit nach Meinung der Grünliberalen zu viel Raum für Steueroptimierungen. Variante 2 umfasst weder eine Regelung für einmalig erhöhte Abzüge noch für einen Spendenvortrag und hält somit am geltenden Recht fest.

Obwohl nicht erwiesen ist, dass die beiden vorgeschlagenen Massnahmen tatsächlich zu mehr Spendentätigkeit führen werden, setzen sie doch ein Signal in diese Richtung. Dass es zu Steuerausfällen kommen wird, liegt auf der Hand. Die RK-S geht davon aus, dass die Beträge, die für gemeinnützige Zwecke zugewendet werden, die steuerlichen Mindereinnahmen übersteigen und somit dem Wohl der Allgemeinheit zugutekommen werden (erläuternder Bericht, Ziff. 4).

Wie eingangs erwähnt sind die Grünliberalen offen für eine stärkere steuerliche Privilegierung solcher Zuwendungen, werden aber erst dann abschliessend zu dieser Frage Stellung nehmen, wenn Zahlen zu den finanziellen Auswirkungen der Änderungsvorschläge auf Bund und Kantone vorliegen.

7. Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren

Gemäss Praxis mancher Kantone müssen die Organmitglieder ehrenamtlich arbeiten, damit eine gemeinnützige Organisation von den Steuern befreit werden kann. Da steht in einem Spannungsverhältnis zur Herausforderung, fachlich kompetente Personen zu rekrutieren. Der Vorentwurf möchte daher die uneinheitliche Praxis der Behörden vereinheitlichen und klarstellen, dass eine marktkonforme Entschädigung der Organmitglieder nicht zur Verweigerung oder zum Entzug der Steuerbefreiung führen darf. Diese Bestimmung kann im Sinne einer Professionalisierung der Organmitglieder unterstützt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Judith Bellaiche, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Grossen'.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut'.

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Per E-Mail

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister
Sekretariat
Bundesrain 20
3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative Luginbühl 14.470 Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz lehnt die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen im Stiftungsrecht überwiegend ab. Wir stehen zwar zur Förderung von gemeinnützigen Stiftungen und ihren Aktivitäten im Interesse der Allgemeinheit, doch die in dieser Vorlage enthaltenen Vorschläge sind dafür mehrheitlich ungeeignet. Insbesondere die steuerliche Privilegierung von Personen, die Zuwendungen aus dem Nachlass an Stiftungen vornehmen, lehnen wir klar ab (siehe dazu unten stehend Ziff. 2.5).

Hingegen unterstützen wir die vorgesehene verstärkte öffentliche Transparenz über steuerbefreite Stiftungen (siehe nachfolgend Ziff. 2.y.) und die geplante Beibehaltung der Steuerbefreiung für gemeinnützige Stiftungen bei angemessenen Entschädigungen für die Mitglieder der Stiftungsorgane (vgl. unten stehend Ziff. 2.z.)

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen (Art. 6 Abs. 2 lit. a Ziff. 3, 6-9, lit. b VE-UID-Gesetz, Art. 110a, 207c, VE-DBG, Art. 39b, Art. 72za, Art. 78h VE-StHG)

Die SP Schweiz unterstützt die vorgesehene Publikation der steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen durch die Schaffung eines nationalen Verzeichnisses durch das Bundesamt für Statistik: Eine solche verstärkte Transparenz ermöglicht es einerseits den potentiellen Spender/innen

zu kontrollieren, ob die entsprechende Stiftung tatsächlich gemeinnützig ist. Andererseits ermöglicht es der Öffentlichkeit einen Überblick über die steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftungen.¹ Für die Öffentlichkeit leicht zugängliche Informationen über die steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftungen entsprechen somit einem öffentlichen Interesse. Um dem Zweck der verstärkten Transparenz über steuerbefreite gemeinnützige Stiftungen Nachdruck verschaffen zu können, ist es für die SP Schweiz wichtig, dass die entsprechende öffentliche Liste gemäss Art. 11 Abs. 1^{bis} VE-UID möglichst einfach zugänglich ist.

2.2 Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Art. 84 Abs. 3 VE-ZGB)

Die SP Schweiz befürwortet die vorgesehenen Präzisierungen bei der Legitimation für die Stiftungsaufsichtsbeschwerde. Die Stärkung der Beschwerdelegitimation für potentiell Interessierte an der Stiftungen verbessert die wirksame Kontrolle der Tätigkeiten der Stiftung und liegt daher im Interesse der potentiell Interessierten und der Allgemeinheit auf eine rechtskonforme Führung der Stiftung und Verwendung der Stiftungsgelder.²

2.3 Optimierung der Stifterrechte betreffend Organisationsänderungen durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde / Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86a Abs. 1 VE-ZGB / Art. 86b, Art. 86c VE-ZGB)

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegenden Vorschläge zur Vereinfachung von Änderungen in der Stiftungsurkunde. Diese administrativen Erleichterungen sind für uns sinnvoll, sofern der Wille der Stifter/innen dabei korrekt berücksichtigt wird und dies von der Aufsicht entsprechend wirkungsvoll kontrolliert wird.³ Ganz grundsätzlich ist die SP Schweiz der Ansicht, dass der Stifter resp. die Stifterin auch ohne entsprechenden Änderungsvorbehalt in der Stiftungsurkunde die Möglichkeit haben sollte, den Stiftungszweck zu ändern.

2.4 Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder (Art. 55 Abs. 4 VE-ZGB)

Die SP Schweiz lehnt die vorgesehene Privilegierung von ehrenamtlichen Mitgliedern von Stiftungsorganen bei der Haftungsregelung ab. Wir anerkennen zwar die Notwendigkeit und den gesellschaftlichen Nutzen davon, Anreize zur Mitarbeit von ehrenamtlichen Mitgliedern in gemeinnützigen Stiftungen zu schaffen.⁴ Doch eine Schwächung der Haftungsregelung ist für uns dafür der falsche Weg: Es liegt im Interesse der Allgemeinheit und der an der Stiftung Interessierten

¹ Siehe Erläuternder Bericht, S. 6f.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 10ff.

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 14.

im Speziellen, dass die Stiftung rechtmässig geführt und somit das Stiftungsvermögen bestmöglich geschützt wird. Dafür braucht es einen einheitlichen Haftungsmassstab für sämtliche Organmitglieder.

Die SP Schweiz fordert deshalb, auf die Änderung von Art. 55 Abs. 4 VE-ZGB zu verzichten.

2.5 Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass / Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden (Art. 33a Abs. 2, 3; Art. 59 Abs. 3 VE-DBG, Art. 9 Abs. 2 lit. i. Abs. 2^{bis} /Art. 25 Abs. 1^{ter} StHG)

Die SP Schweiz lehnt diese vorgesehene steuerliche Behandlung von Personen, die Zuwendungen aus dem Nachlass an Stiftungen vornehmen, vollumfänglich ab: Ganz allgemein führt die Ermöglichung von Vorträgen auf spätere Veranlagungsperioden zu einer Verzerrung der realen Steuersituation und sind deshalb aus steuerpolitischen Gründen abzulehnen. Insbesondere sind dadurch Steuermindereinnahmen von Bund und Kantonen in erheblichem Ausmass zu befürchten, was zulasten der Allgemeinheit geht und somit für die SP Schweiz nicht akzeptabel ist. Zudem lehnen wir eine steuerliche Privilegierung von Personen ab, die Zuwendungen aus dem Nachlass an Stiftungen vornehmen. Wenn schon eine solche steuerliche Privilegierung eingeführt werden sollte, so müsste nach Ansicht der SP Schweiz dafür wenigstens die Untervariante 2 gewählt werden, weil sie voraussichtlich geringere negative Auswirkungen hätte.

Die SP Schweiz fordert deshalb, auf die Änderungen von Art. 33a Abs. 2, 3; Art. 59 Abs. 3 VE-DBG, Art. 9 Abs. 2 lit. i. Abs. 2^{bis} /Art. 25 Abs. 1^{ter} StHG zu verzichten. Alternativ fordert die SP Schweiz, die Variante 2 zu wählen.

2.6 Keine Verweigerung der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren (Art. 56 Abs. 2 VE-DBG)

Die SP Schweiz unterstützt dem vorgesehenen Verzicht auf die Steuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen bei marktkonformer Entschädigung ihrer strategischen Leitungsorgane im Grundsatz: Wir erachten es als richtig, dass die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane von gemeinnützigen Stiftungen für ihre Arbeit angemessen entschädigt werden, um so eine kompetente Führung der Stiftung zu fördern. Deshalb ist es für uns auch folgerichtig, dass eine solche angemessene Entschädigung in Zukunft nicht zur Verlust der Steuerbefreiung durch die Stiftung führen soll. Hingegen muss bei der Umsetzung sichergestellt werden, dass der Begriff der marktkonformen Entschädigung so definiert wird, dass nur für eine gemeinnützige Stiftung tatsächlich angemessene, nicht aber überhöhte Entschädigungen an die Mitglieder der Stiftungsorgane zu einer Steuerbefreiung der Stiftung führen.

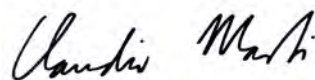
Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär



Ständerat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Elektronisch an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 13. März 2020

Pa.lv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung.

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Bereits heute bestehen aufgrund des geltenden liberalen Stiftungsrechts gute Rahmenbedingungen für das Stiftungswesen. Stiftungen können den Staat in vielen seiner Aufgaben massgeblich unterstützen und entlasten. Insbesondere sollen die Bereiche Kultur, Ausbildung, Forschung, Wissenschaft und Sozialhilfe durch Stiftungen von zusätzlichen Geldern profitieren. Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist es, den erfolgreichen Schweizer Stiftungsstandort weiter zu stärken. Leider bedeuten fast alle der vorgeschlagenen Massnahmen vor allem bürokratischer Mehraufwand.

Die SVP stimmt der Zielsetzung der Vorlage zu. Die Schweiz ist ein wichtiger Stiftungsstandort, entsprechend müssen wir ideale Rahmenbedingungen gewährleisten. Falls die Vorlage auch weiterhin überwiegend in bürokratischen Mehraufwand mündet, wird die SVP die Vorlage ablehnen.

Ausdrücklich kritisiert werden muss, dass Ziff. 1 der Pa.lv. (Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen) offensichtlich zu mehr Bürokratie führen wird. Die meisten Kantone verfügen bereits über teilweise publizierte, zweckmässige Listen. Die beabsichtigte Erstellung eines schweizweiten Registers bedeutet vor allem unnötigerweise Mehraufwand für das Gemeinwesen, insbesondere mit der Pflicht zur periodischen Erfassung von noch mehr Informationen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat



Emanuel Waeber